

DISZIPLINARKOMITEE

Grundsätze

„Unsere Schule versteht sich als Ort der Bildung und des Lernens, an dem eine große Zahl von Menschen über längere Zeit regelmäßig zusammenkommt und arbeitet.“

Gemeinsamkeit erfordert Regeln. Zusammenleben und Zusammenarbeit in der Schule sind von Gesetzen (z.B. Schulunterrichtsgesetz, Schulordnung) geregelt, die für unsere Schule von der Hausordnung präzisiert und ergänzt werden. Letztere folgt – so wie auch das Zusammenleben selbst – den Grundwerten des Körnergymnasiums.

Verstöße gegen die Regeln schaden Einzelnen und der Gemeinschaft. Sie hindern immer wieder die Schule, ihrem Auftrag zu Bildung und Erziehung nachzukommen. Das Fehlverhalten kann dabei ganz verschieden sein, und so sieht auch die Schulordnung in §8 mit Bedacht unterschiedliche Erziehungsmittel vor. Mit pädagogischer Verantwortung haben Direktion und Lehrerinnen und Lehrer die Situation zu beurteilen und Maßnahmen zu ergreifen. Um in einigen Fällen passender und zielsicherer reagieren zu können, sowie um Eltern und Schülerinnen und Schüler in manche Fragen der Disziplin direkter einzubeziehen, setzt die Schulgemeinschaft des Körnergymnasiums durch das Disziplinarkomitee einen zusätzlichen Akzent.

Aufgabe ist es, im Anlassfall den Sachverhalt zu klären, Konflikte zu schlichten, Wiedergutmachungsmöglichkeiten zu erörtern, der evtl. einzuberufenden Schulkonferenz die Ergebnisse vorzulegen und die schulpartnerschaftlich abgesprochenen Vorschläge zu unterbreiten.

Das Disziplinarkomitee ist als Teil der Schul- und Hausordnung zu sehen.

Aufgaben des Disziplinarkomitees

Das Disziplinarkomitee befasst sich mit solchem Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern, das

- nicht mit einfachen, direkten Maßnahmen (z.B. Lehrer:innen-Schüler:innen-Gesprächen) aus der Welt geschafft werden kann,
- schon von seiner Art her nach Maßnahmen mit einer gewissen Öffentlichkeit verlangt,
- durch ständige Wiederholung auf Uneinsichtigkeit oder Unwilligkeit schließen lässt, oder
- das gravierend ist, für das aber das gesetzliche Mittel der Disziplinarkonferenz (noch) nicht angezeigt ist.

Anmerkung: Für die Androhung der Stellung eines Antrages auf Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin (§47 Abs. 2 SchUG) und den Antrag auf Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin (§49 SchUG) ist in jedem Fall die Schulkonferenz zuständig.

Einberufung, Zusammensetzung und Sitzungen des Disziplinarkomitees

- Die Direktorin/der Direktor beruft das Disziplinarkomitee *nach Beratungen mit ihrem/seinem Team* ein.

- Die Direktorin/der Direktor oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreter:in leitet die Sitzung des Disziplinarkomitees.
- Das Disziplinarkomitee setzt sich zusammen aus
 - Direktor:in
 - zuständige/r Klassenvorstand/Klassenvorständin
 - je einer Vertretung der Schüler:innen, Lehrer:innen, Eltern. Diese Vertretung ist durch die gewählte Vertretung der jeweiligen Kurie im Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) zu entsenden, wobei die Disziplinarkomitee-Mitglieder nicht selbst im SGA sein müssen.
- Der/die Schüler:innen, wegen deren/dessen Fehlverhalten das Disziplinarkomitee zu einer Sitzung zusammentritt, hat/haben in dieser Sitzung das Recht auf Anhörung. Das Gleiche gilt für seine/ihre Eltern.
- Anlassbezogen können weitere Personen zugezogen werden, wenn dies für die Klärung von Sachverhalten oder Beratungen sinnvoll erscheint. Dabei kommen insbesondere in Betracht: alle Konfliktpartner in Konfliktfällen; Klassenlehrer:innen; Klassensprecher:in.
- Das Disziplinarkomitee versucht so weit wie möglich, den Sachverhalt zu klären. Dabei wird das Fehlverhalten klar benannt. Verurteilungen von Personen werden hingegen vermieden.
- Das Disziplinarkomitee berät über mögliche Maßnahmen und Konsequenzen. In Fällen, wo dies angezeigt erscheint, wird nach Wiedergutmachungsmöglichkeiten gesucht, wobei der/die Schüler:in selbst Vorschläge machen kann.
- Nach Beratung kann das Disziplinarkomitee die Direktion ersuchen,
 - beschlossene Maßnahmen zur Wiedergutmachung von entstandenem Schaden oder zur Stärkung der Schulgemeinschaft anzuordnen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen,
 - disziplinarische Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Schulordnung in die Wege zu leiten,
 - für Schüler:innen nachweisliche Beratung bei außerschulischen Stellen anzuordnen oder
 - weitere Beratungen in anderen Runden (Lehrer:innenkonferenz, Klassenkonferenz, Klassensprecher:innenkonferenz, ...) zu beauftragen.
- Das Disziplinarkomitee kann beschließen, ob, in welcher Weise, durch wen und wann Beschlüsse und Ergebnisse der Beratung öffentlich gemacht werden sollen. Jenseits solcher Beschlüsse sind die Beratungen des Komitees vertraulich, die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten.
- Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, welches in der Direktion verwahrt wird.